

# **Botschaft**

## **zum Entwurf zur Revision des Gesetzes über häusliche Gewalt**

---

***Der Staatsrat des Kantons Wallis***

***an den***

***Grossen Rat***

Sehr geehrter Herr Grossratspräsident,  
Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete

Wir haben die Ehre, Ihnen mit dieser Botschaft den Gesetzesentwurf zur Änderung des kantonalen Gesetzes über häusliche Gewalt vom 18. Dezember 2015 (GhG; SGS/VS 550.6) zu unterbreiten.

### **1. Gesetzgebungsbedarf**

Das GhG ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten. 2021, also fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten, wurde es gemäss Artikel 23 GhG evaluiert. Der Evaluationsbericht wurde am 22. Dezember 2021 vom Staatsrat angenommen und Anfang 2022 dem Grossen Rat unterbreitet<sup>1</sup>. Der Bericht führte zum Schluss, dass das GhG einer Revision bedürfe.

Seit dem Inkrafttreten des GhG 2017 hat die Problematik häuslicher Gewalt auf kantonalen und auf nationaler Ebene immer mehr an Bedeutung gewonnen – sowohl in den politischen Debatten und im Austausch zwischen Fachkreisen, Behörden und Hilfsvereinigungen, als auch in der Zivilgesellschaft. Auch der Schweizer Gesetzesrahmen hat sich verändert. Besonders zu erwähnen ist die Ratifizierung des [Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt](#)<sup>2</sup>, der sogenannten Istanbul-Konvention (nachstehend: IK), die in der Schweiz am 1. April 2018 in Kraft getreten ist. 2020 trat das [Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen vom 14. Dezember 2018](#)<sup>3</sup> in Kraft, mit dem für die Staatsanwaltschaft die Möglichkeit eingeführt wurde, eine Person, die mutmasslich Gewalt ausgeübt hat, für die Zeit der Sistierung des Verfahrens dazu zu verpflichten, ein Lernprogramm gegen Gewalt zu besuchen (Art. 55a Schweizerisches Strafgesetzbuch, nachstehend: StGB). In diesem Gesetz ist zudem vorgesehen, dass ein Opfer von Gewalt und/oder Nachstellungen, das beim Zivilgericht um eine Schutzmassnahme ersucht (Art. 28b Schweizerisches Zivilgesetzbuch, nachstehend: ZGB) auch eine

---

<sup>1</sup> 2022.05\_Evaluationsbericht über häusliche Gewalt –

<https://parlement.vs.ch/app/de/search/document/177226>

<sup>2</sup> AS 2018 1119; <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2018/168/de>

<sup>3</sup> AS 2019 2273; <https://www.fedlex.admin.ch/eli/oc/2019/432/de>

elektronische Überwachung beantragen kann (Art. 28c ZGB). Ausserdem hat das Parlament beschlossen, einen Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der IK einzuführen. Am 30. April 2021 haben der Bund und die Kantone eine Roadmap<sup>4</sup> unterzeichnet, in der zehn prioritäre Handlungsfelder und konkrete Massnahmen festgelegt wurden. Am 1. Januar 2024 sind Neuerungen in der Strafprozessordnung<sup>5</sup> in Kraft getreten, mit denen die Verfahrensrechte der Opfer im Sinne des [Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten \(Opferhilfegesetz, nachstehend: OHG\)](#)<sup>6</sup> bezüglich unentgeltliche Rechtspflege, Recht des Opfers auf Information und Schutz der Kinder verstärkt werden.

## 2. Grundzüge des Entwurfs zur Revision des GhG

Der Entwurf zur Revision des GhG (nachstehend: Entwurf) basiert auf den Punkten, die im Evaluationsbericht von 2022 aufgezeigt wurden, nämlich: Kindesschutz, obligatorische sozialtherapeutische Gespräche für polizeilich aus der Wohnung ausgewiesene Personen, Risikoeinschätzung und koordiniertes Bedrohungsmanagement sowie Finanzierungsmodus für Strukturen, die Leistungen für Betroffene anbieten. Zudem werden mit der vorliegenden Revision die Anforderungen der IK, die geänderten Gesetzesbestimmungen auf Bundesebene sowie die vom Bund und von den Kantonen am 30. April 2021 erstellte Roadmap «häusliche Gewalt» berücksichtigt<sup>7</sup>.

Im Entwurf wird vorgeschlagen, Kinder, die häusliche Gewalt miterleben, als direkt betroffene Personen und nicht mehr bloss als einfache Zeugen zu behandeln – im deutschen Sprachraum spricht man von «Mitbetroffenen». Verschiedene Studien haben nämlich gezeigt, dass mitbetroffene Kinder immer auch Opfer sind, was von den Fachleuten für Kindesentwicklung bestätigt wird. Eine dieser Studien wurde 2020 von der Abteilung für Gewaltmedizin des CHUV herausgegeben. Sie beschreibt das stark traumatisierende Potenzial von häuslicher Gewalt für die Kinder und die daraus resultierende beträchtliche und dauerhafte Gefährdung.

Mit der Änderung von Artikel 9 wird die Erkennung von Gefährdungssituationen besser berücksichtigt. Mit dem Entwurf wird das System hin zur Risikofrüherkennung entwickelt, was durch den Informationsaustausch zwischen den Dienststellen und Organisationen, die Situationen häuslicher Gewalt bearbeiten, ermöglicht wird. Situationen, die eine eingehende Risikoeinschätzung erfordern, werden der Spezialeinheit der Kantonspolizei, die für das Bedrohungsmanagement zuständig ist, gemeldet. Diese Änderung wird in Absprache mit der Kantonspolizei vorgeschlagen und basiert insbesondere auf den Best Practices aus der Roadmap sowie auf den Standards der Schweizerischen Kriminalprävention (SKP) für das kantonale Bedrohungsmanagement<sup>8</sup>.

Die Unterstützung gewaltbetroffener Personen wird ausgebaut, indem deren Zugang zu Informationen und Hilfsangeboten durch eine proaktive Kontaktaufnahme (proaktive Ansprache) seitens der Fachberatungsstellen ergänzt wird. So wird nach einer polizeilichen Intervention – sei es zuhause oder auf dem Polizeiposten – eine erste telefonische Kontaktaufnahme erfolgen, um die Betroffenen über die möglichen Hilfsangebote zu informieren.

Mit dem Entwurf wird auch vorgeschlagen, die Zahl der obligatorischen sozialtherapeutischen Gespräche nach einer Ausweisung der mutmasslich

---

<sup>4</sup> Häusliche Gewalt: Roadmap von Bund und Kantonen, Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD), 30. April 2021, [Bekämpfung der häuslichen und sexuellen Gewalt \(admin.ch\)](#)

<sup>5</sup> BBl 2022 1560: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2022/1560/de>

<sup>6</sup> SR 312.5 – <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2008/232/de>

<sup>7</sup> Häusliche Gewalt: Roadmap von Bund und Kantonen, Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD), 30. April 2021, [Bekämpfung der häuslichen und sexuellen Gewalt \(admin.ch\)](#)

<sup>8</sup> [Grundlagenpapier zur Definition von Qualitätsstandards für ein Kantonales Bedrohungsmanagements \(skppsc.ch\)](#)

gewaltausübenden Person aus der gemeinsamen Wohnung von einem Gespräch auf drei Gespräche zu erhöhen. Mit dieser Massnahme werden die Chancen erhöht, dass sich die gewaltausübende Person ihres Verhaltens und Handelns wirklich bewusst wird und eine Veränderung herbeiführen kann. Ausserdem entspricht sie der Motion Nr. 2022.03.074 «Häusliche Gewalt – bessere Betreuung der Tatpersonen». Es wird auch vorgeschlagen, dass der Kanton die Kosten für die obligatorischen Gespräche übernimmt, insofern es sich um ein Hilfsangebot zur Verhinderung von Wiederholungstaten und nicht um eine repressive Massnahme wie ein Strafverfahren, das zu einer Verurteilung führen kann, handelt.

Schliesslich wird mit dem Entwurf vorgeschlagen, die Bestimmung zur Datenerfassung zu statistischen Zwecken zu ändern, um die erfassten Daten zu erweitern, zu präzisieren und periodisch zu veröffentlichen.

Die zusätzlichen finanziellen Auswirkungen im Zusammenhang mit diesem Gesetzesentwurf werden auf 110'000 Franken geschätzt. Den Opferhilfe-Beratungsstellen ihrerseits werden vier weitere Vollzeitstellen gewährt werden.

Der Entwurf zur Revision des GhG ist das Ergebnis eines regen Austausches innerhalb der Kantonalen Konsultativkommission gegen häusliche Gewalt (nachstehend: KKHG) und von Arbeitsgruppen. Ausserdem wurde bei diesen Änderungen die Entwicklung der einschlägigen Bundesgesetzgebung und kantonalen Gesetzgebung berücksichtigt.

In der KKHG sind folgende Dienststellen und Organisationen vertreten: Kantonspolizei, Staatsanwaltschaft, Opferhilfe-Beratungsstellen, Caritas Valais-Wallis (Gewaltberatung für Tatpersonen), Gerichte, Amt für Sanktionen und Begleitmassnahmen (nachstehend: ASB), Spital Wallis, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (nachstehend: KESB), Kantonale Dienststelle für die Jugend, Dienststelle für Sozialwesen, Dienststelle für Bevölkerung und Migration, Kantonales Amt für Gleichstellung und Familie (nachstehend: KAGF).

Im Gesetzesentwurf sowie in der vorliegenden Botschaft werden auch die Stellungnahmen aus der Vernehmlassung (vgl. Punkt 3) berücksichtigt.

### **3. Vernehmlassungsergebnisse**

Vom 9. Januar bis 23. Februar 2024 wurde ein Vorentwurf zur Revision des GhG in die Vernehmlassung geschickt. Das KAGF hat 23 Stellungnahmen erhalten. Sie stammten von politischen Parteien (Neo – die sozialliberale Mitte, SVP Oberwallis, Les Vert-e-s Valais, Sozialdemokratische Partei Oberwallis [SPO], Parti socialiste du Valais romand [PSVr], Le Centre Valais romand) sowie von Gemeinden (Naters, Massongex, Visp) und Vereinen (Stiftung FAVA, Unterschlupf, Collectif Féministe Valais, Sucht Wallis, Assoziation der Psychologinnen und Psychologen des Wallis [APW], Schweizerische Bewegung für eine verantwortungsvolle Co-Parenting [SBVC]), von Dienststellen der Kantonsverwaltung (Dienststelle für Sozialwesen [DSW], Verwaltungs- und Rechtsdienst für Bildungsangelegenheiten [VRDBA], Rechtsdienst für Sicherheit und Justiz [RDSJ]), von der Kantonspolizei, vom Kantonsgericht, vom Spital Wallis, vom Spital Riviera-Chablais, von einer Abgeordneten und von einer Bürgerin.

Die vorgeschlagene Revision wird von allen Vernehmlassungsteilnehmenden bis auf die SVP Oberwallis allgemein begrüsst.

Einige Vernehmlassungsteilnehmende verlangen Klärungen zum neuen Artikel 9 über den Informationsaustausch und die Risikofrüherkennung. Die Ärzteschaft des Spital Wallis äussert Bedenken in Bezug auf die ärztliche Schweigepflicht und das Berufsgeheimnis.

Die Erhöhung von einem sozialtherapeutischen Gespräch auf drei Gespräche wird weitgehend angenommen und begrüsst, insbesondere von den Kreisen, die mit

gewaltbetroffenen Personen zu tun haben. Einzig die SVP Oberwallis ist gegen diese Änderung.

Die meisten Vernehmlassungsteilnehmenden sind dafür, dass der Kanton die Kosten der obligatorischen Gespräche für mutmasslich gewaltausübende Personen übernimmt. Es ist interessant zu betonen, dass sich die Kreise, die in der Betreuung und Unterstützung Gewaltbetroffener tätig sind, für diese Änderung ausgesprochen haben. Einzig die SVP Oberwallis und in geringerem Masse das Collectif Féministe Valais sind dagegen. Das Collectif Féministe Valais schlägt vor, dass die Kosten weiterhin zulasten der Person, die zu diesen Gesprächen verpflichtet wird, gehen sollen – natürlich im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten.

Die proaktive Ansprache (proaktive Kontaktaufnahme seitens einer Fachberatungsstelle) nach jeder polizeilichen Intervention oder Anzeige auf dem Polizeiposten wird von den meisten Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst. Einzig die SVP Oberwallis ist dagegen.

In einigen Kommentaren wurden Präzisierungen zur Datenerfassung zu statistischen Zwecken verlangt, insbesondere um zu gewährleisten, dass die Verwendung der AHV-Nummer keine Identifikation der Personen zulässt.

## **4. Artikelweiser Kommentar**

### **4.1. Ingress**

Im Entwurf wird vorgeschlagen, zum Ingress das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention, IK) sowie das Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen vom 14. Dezember 2018 hinzuzufügen. Da es kein Bundesgesetz über häusliche Gewalt gibt, ist der Verweis auf die IK im GhG wichtig und steht mit verschiedenen Punkten, die in diesem Gesetz behandelt werden, im Zusammenhang. Die Unterzeichnerstaaten der IK verpflichten sich namentlich dazu, eine ganzheitliche Herangehensweise zu verfolgen (Art. 1 Entwurf), ein Koordinationsorgan oder mehrere Koordinationsorgane einzusetzen (Art. 15 Entwurf) sowie sexuelle Belästigung und Nachstellung zu bekämpfen (Art. 2 Entwurf).

### **4.2. Artikel 1**

Mit dieser Bestimmung wird der Zweck des Gesetzes festgelegt, nämlich die Massnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von häuslicher Gewalt auszubauen und zu koordinieren. Im Entwurf wird vorgeschlagen, dieses Ziel durch die Annahme einer ganzheitlichen Herangehensweise zu ergänzen. Dieses Modell ergibt sich aus der IK (Art. 7). Es besteht darin, allen betroffenen Personen zu helfen, eine tatsächliche Koordination zwischen allen von häuslicher Gewalt betroffenen Institutionen auf die Beine zu stellen sowie deren Zusammenarbeit und Interventionen zu optimieren. Gemäss Artikel 7 Absatz 1 IK geht es darum: «wirksame, umfassende und koordinierte politische Massnahmen zu beschliessen und umzusetzen, die alle einschlägigen Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt umfassen, und um eine ganzheitliche Antwort auf Gewalt gegen Frauen zu geben.» Im Entwurf wird vorgeschlagen, Artikel 1 GhG mit zwei zusätzlichen Absätzen zu ergänzen, in denen präzisiert wird, was unter einer ganzheitlichen Herangehensweise verstanden wird und welche allgemeinen politischen Massnahmen umzusetzen sind.

Hinsichtlich einer ganzheitlichen Herangehensweise wird der Fokus auf die Gewalt und das Verhalten, nicht auf die Personen gelegt. In diesem Sinne wird im Entwurf vorgeschlagen, im GhG und in der Verordnung über häusliche Gewalt

(nachstehend: VhG) die Begriffe «Opfer» und «Urheber» durch «gewaltbetroffene Person» und «gewaltausübende Person» oder «Person, die in ihrer Beziehung und/oder Familie Gewalt ausübt / ausgeübt hat» zu ersetzen. Das ist überdies eine Empfehlung des [Fachverbands Gewaltberatung Schweiz](#)<sup>9</sup> (FVGS). Durch die Verwendung dieser Terminologie wird die Verantwortung der Person für ihre Taten nicht geschmälert. Das ändert auch nichts an ihrer Bezeichnung als Beschuldigte im Rahmen eines Strafverfahrens, gleich wie ihre Bezeichnung als Opfer im Sinne des [OHG](#)<sup>10</sup>. Im Rahmen des GhG, das die Bekämpfung häuslicher Gewalt als gesellschaftliches Phänomen bezweckt, ist es wichtig, die von dieser Art von Gewalt betroffenen Personen nicht allein auf ihr Verhalten zu reduzieren. Es ist nämlich zu berücksichtigen, dass Veränderung möglich ist und dass die Betreuung der gewaltbetroffenen ebenso wie der gewaltausübenden Personen ein entscheidendes Element zur Verringerung häuslicher Gewalt ist. Ausserdem deckt diese Formulierung auch Situationen ab (die gar nicht mal so selten sind), in denen eine symmetrische Gewaltbeziehung vorliegt, das heisst in denen die gewaltbetroffene und die gewaltausübende Person wechseln können. Im französischen Gesetzesentwurf werden die beiden Begriffe sowohl in der Gegenwart als auch in der Vergangenheit verwendet («Person, die von Gewalt betroffen ist / war» vs. «Person, die Gewalt ausübt / ausgeübt hat»), um zu widerspiegeln, dass sich häusliche Gewalt nicht allein auf eine isolierte Handlung oder isolierte Handlungen bezieht, sondern dass es um eine Verhaltensweise geht, die sich wiederholt und die mit der Zeit immer schlimmer wird. Diese Unterscheidung ist im deutschen Text durch die partizipiale Formulierung «gewaltbetroffene / gewaltausübende Person» nicht unbedingt erforderlich, da das Partizip ein relatives Zeitverhältnis wiedergibt [*Anm. d. Übers.*]. In einem asymmetrischen, missbräuchlichen Beziehungsverhältnis fügt sich Gewalt in ein systematisches Macht- und Kontrollverhalten<sup>11</sup>. Auf Deutsch ist es bereits gängig, «gewaltausübende Person» oder «Tatperson», statt wie im ursprünglichen GhG von 2015 «Urheber» zu verwenden.

#### 4.3. Artikel 2

Mit dem Entwurf wird vorgeschlagen, bei Buchstabe a die Definition von häuslicher Gewalt aus der IK zu übernehmen (Art. 3 Bst. b), wobei im deutschen Text der Wortlaut der IK leicht angepasst wird (v.a. geschlechtsneutrale Formulierung). Durch ein Ausrichten nach der Definition aus der IK können restriktive Kriterien, die im Rahmen des GhG<sup>12</sup> nicht von Bedeutung sind, gestrichen werden. Zudem wird eine Angleichung an die Definitionen des Bundes und der Kantone, die in die Umsetzung der IK involviert sind, angestrebt. Die Definition von häuslicher Gewalt im GhG ist nicht auf strafbare Handlungen gemäss Strafrecht beschränkt. Sie deckt auch psychische und wirtschaftliche Gewalt ab, die nicht immer als strafbare Handlungen anerkannt sind. Ausserdem wird im Entwurf ein Vorschlag aus der Vernehmlassung übernommen, Nachstellung explizit zu nennen. Mit dem Ziel, häusliche Gewalt zu verringern und zu verhindern, deckt das GhG nämlich auch Verhaltensweisen ab, die unter Nachstellung fallen und häufig schwereren Gewalttaten vorausgehen<sup>13</sup>. Ausserdem wurde 2023 der Entwurf eines Bundesgesetzes in die Vernehmlassung geschickt, um Stalking als spezifische strafbare Handlung zu berücksichtigen. Dieser Vorschlag stützt sich ebenfalls auf eine Anforderung aus der IK, in der Nachstellung definiert wird als ein «vorsätzliches Verhalten, das aus wiederholten Bedrohungen einer anderen Person besteht, die

---

<sup>9</sup> <http://www.fvgs.ch/home.html>

<sup>10</sup> SR 312.5 – <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2008/232/de>

<sup>11</sup> [Informationsblätter des EBG über häusliche Gewalt](#), A1, Definition, Formen und Folgen häuslicher Gewalt, Juni 2020, S. 9.

<sup>12</sup> Bericht zur Evaluation des GhG – Dezember 2021, S. 10.

<sup>13</sup> [Stalking wirksam bekämpfen \(admin.ch\)](#), Studie Stalking, S.12.

dazu führen, dass diese um ihre Sicherheit fürchtet» (Art. 34 IK). Es ist auch noch zu präzisieren, dass der Begriff «Partnerschaft» bei Buchstabe a) Personen in einer Beziehung bezeichnet – ungeachtet ihrer sexuellen Orientierung –, die nicht unbedingt durch eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft rechtlich miteinander verbunden sind. Im Entwurf werden zur Definition der von häuslicher Gewalt betroffenen Personen (Bst. b) die im Rahmen einer ganzheitlichen Herangehensweise empfohlenen und im obigen Kommentar zu Artikel 1 erläuterten Formulierungen übernommen.

#### **4.4. Artikel 5**

Am 27. Mai 2020 hat der Staatsrat beschlossen, das KAGF als kantonales Koordinationsorgan für die Umsetzung der IK zu bezeichnen. In Artikel 10 IK ist vorgesehen, dass eine oder mehrere Koordinationsstellen zu bezeichnen seien. Im Entwurf wird vorgeschlagen, bei Artikel 5 Absatz 1 GhG die Brücke zur IK und zu den nationalen Empfehlungen zu schlagen.

#### **4.5. Artikel 6**

Der Titel wird geändert, indem der Begriff «Bekämpfung» hinzugefügt wird. Im Entwurf wird vorgeschlagen, bei Artikel 6 die Zahl der Mitglieder der KKHG nicht mehr explizit zu nennen und diese Information in die VhG zu verschieben. Die betroffenen Organisationen können nämlich wechseln und die Kommission muss sich rasch und ohne eine Gesetzesänderung anpassen können. Ausserdem sind die betroffenen Fachkreise in der VhG nicht abschliessend aufgeführt. Sie umfassen sowohl die Dienststellen des Staates und die Gerichtsbehörden als auch die vom Staat mit einer gemeinnützigen Aufgabe beauftragten Organisationen (z.B. Spital Wallis, Caritas Valais-Wallis und Stiftung FAVA [Stiftung für die Aufnahme von Opfern von häuslicher Gewalt und Menschenhandel]).

#### **4.6. Artikel 7**

Der Titel wird geändert, indem der Begriff «Bekämpfung» hinzugefügt wird. In der Praxis werden die Mitglieder der regionalen Gruppen zur Bekämpfung häuslicher Gewalt nicht von der KKHG vorgeschlagen. Die Suche erfolgt durch das KAGF bei den betroffenen Organisationen. Die Kommission kann wohlverstanden noch immer potenzielle Mitglieder vorschlagen. Es ist also nicht nötig, die KKHG in diesem Artikel explizit zu nennen. Mit dem Entwurf wird das GhG in diesem Sinne geändert.

#### **4.7. Artikel 9**

Gemäss Botschaft zum Gesetzesentwurf von 2015 bestand das oberste Ziel dieses Artikels darin, den Informationsaustausch zwischen den Organisationen, die im Bereich häusliche Gewalt tätig sind, zu vereinfachen. Es war nämlich festgestellt worden, dass einige gravierende Fälle vielleicht hätten verhindert werden können, wären die Information und die Koordination besser gewesen. Es geht darum, im Vorfeld eine koordinierte Intervention zu ermöglichen, um eine Verschlimmerung der Gewalt zu verhindern. In der Botschaft wurde zudem präzisiert, dass diese Bestimmung in Notfällen im Sinne von Artikel 435 ZGB und in den Situationen, in denen die Polizei eingreifen muss, nicht zur Anwendung kommen würde<sup>14</sup>. Vorgesehen war ein System zur Meldung von Situationen, in denen ein erhöhtes Risiko zum Begehen einer Tat häuslicher Gewalt besteht und durch die jemand gefährdet ist. Diese Meldung sollte bei der KESB erfolgen, die sie dann an das KAGF weiterleiten sollte. Bei Bestehen eines erhöhten Risikos konnte das KAGF im Einvernehmen mit der KESB alle nützlichen Informationen für ein koordiniertes Management des Falls sammeln und der KESB und anderen in die Situation

---

<sup>14</sup> Botschaft zum Entwurf des Gesetzes über häusliche Gewalt, S. 16.

involvierten Stellen und Akteuren eine Besprechung vorschlagen. In der Bestimmung war für die Personen, die an der Besprechung teilnehmen, eine Entbindung vom Berufs- und Amtsgeheimnis vorgesehen. Aus der Evaluation von 2021 ging hervor, dass diese Bestimmungen nicht klar genug sind. Sie werden teils so verstanden, dass alle Fälle an das KAGF übermittelt werden müssen.

Auf die Evaluation hin hat die KKHG eine spezifische Arbeitsgruppe für die Revision von Artikel 9 GhG geschaffen, bestehend aus betroffenen Mitgliedern der KKHG (Staatsanwaltschaft, Kantonspolizei, KESB, ASB, Kantonale Dienststelle für die Jugend, Opferhilfe-Beratungsstelle, KAGF) und ergänzt durch einen Vertreter der Kantonspolizei, der für die Frage des umfassenden Bedrohungsmanagements zuständig ist. Das Ziel der Arbeitsgruppe bestand in der Revision von Artikel 9 GhG im Zusammenhang mit dem umfassenden Bedrohungsmanagement, das in die Zuständigkeit der Kantonspolizei fällt.

Die Arbeitsgruppe hat aufgezeigt, dass der aktuelle Artikel 9 – obschon es sich dabei um eine zentrale Bestimmung des GhG handelt – in der Praxis zu verschiedenen Schwierigkeiten führt:

- Die erste besteht darin, in den Gesetzesbestimmungen zu definieren, was unter «*erhöhtes Risiko, dass eine Tat von häuslicher Gewalt begangen wird, die eine Person gefährdet*» verstanden wird. Diese Definition kann je nach Blickwinkel und Standpunkt ändern. Wenn von einer Situation die Rede ist, «die eine Person gefährdet»: Handelt es sich dann um eine Gefährdung ihres Lebens, ihrer körperlichen oder psychischen Integrität, ihrer Entwicklung...? Aus der Evaluation ging hervor, dass die Artikel 9 GhG und 5 VhG auf verschiedene Weise ausgelegt werden können.
- Artikel 9 GhG bietet ebenso wie die Artikel 5 und 6 VhG eine Gesetzesgrundlage zur Entbindung vom Amts- und/oder Berufsgeheimnis, womit das Einholen von Informationen, die Besprechung zwischen den betroffenen Akteuren und der Vorschlag koordinierter Massnahmen ermöglicht werden. Nichtsdestotrotz ist in diesen Bestimmungen nicht vorgesehen, sich an eine oder mehrere Fachpersonen für die Einschätzung des Kriminalitätsrisikos zu wenden.
- Die Rolle der KESB als Empfängerin der Meldungen im Sinne des GhG wurde häufig infrage gestellt. Einerseits stellen die ungleichen Ressourcen der verschiedenen KESB, ihre Arbeitsbelastung und ihre Anzahl vor der Kantonalisierung ein Hindernis für eine einheitliche Handhabung der GhG-Meldungen dar. Andererseits sind einige der Ansicht, dass häusliche Gewalt, wenn keine Kinder involviert sind, nicht in den prioritären Zuständigkeitsbereich der KESB fallen sollte, auch wenn deren Mandat den Schutz von Kindern und Erwachsenen umfasst. Die KESB sind in Situationen häuslicher Gewalt unumgängliche Partnerinnen, doch stellt sich die Frage, ob sie die Anlaufstelle für Situationen, die ein rasches Handeln erfordern, bleiben sollten.
- Mit Artikel 9 GhG wird dem KAGF eine operative Rolle verliehen, die über seine Aufgabe als Koordinationsorgan auf strategischer Ebene hinausgeht.
- Die Meldung, aber vor allem die Möglichkeit einer Fallbesprechung oder einer Besprechung innerhalb des Netzwerks ist für die Gerichtsbehörden problematisch, wenn sie parallel zu laufenden Verfahren stattfinden. Eine Gerichtsbehörde muss nämlich unparteiisch sein und sicherstellen, dass beide Parteien dieselben Informationen erhalten. Die Besprechungen innerhalb des Netzwerks finden grundsätzlich in Abwesenheit der Parteien statt – manchmal auch in Anwesenheit des Opfers in Begleitung einer Opferhilfeberaterin bzw. eines Opferhilfeberaters und/oder der Anwältin bzw. des Anwalts. Eine behördliche Verfügung infolge einer dieser Besprechungen könnte eventuell wegen Missachtung des Verfahrens infrage gestellt werden.

In der nationalen Roadmap von 2021 gegen häusliche Gewalt<sup>15</sup> geht es im Handlungsfeld 3 um das Thema Bedrohungsmanagement. Darin wird auf die [Schweizerische Kriminalprävention](#) (SKP)<sup>16</sup> verwiesen und es werden folgende Grundsätze aufgeführt:

- Es ist wichtig, dass alle Kantone über ein Bedrohungsmanagementsystem verfügen, das bestimmte Qualitätsstandards erfüllt.
- Das Bedrohungsmanagement, insbesondere im Bereich der häuslichen Gewalt, muss präventiv erfolgen (frühzeitiges Erkennen heikler Situationen) und darf sich nicht auf Fälle beschränken, in denen das Risiko als hoch eingeschätzt wird.
- Bei der Risikobeurteilung muss die Sichtweise der gewaltbetroffenen Person in Bezug auf die Bedrohung berücksichtigt werden.

In den konkreten Massnahmen wird der **Informationsaustausch zwischen Behörden und Institutionen** bezüglich Warnsignalen als zentraler Punkt aufgeführt. Die Ziele eines kantonalen Bedrohungsmanagementsystems sind:

- Gefahren rechtzeitig erkennen;
- Das Risiko richtig einschätzen;
- Koordinierte und interdisziplinäre Massnahmen zur Entschärfung der Situation einleiten.

Das Bedrohungsmanagement fällt in die Zuständigkeit der Kantonspolizei. Im Wallis verfügt die für diese Aufgabe zuständige Kriminalpolizei über spezifisch, gemäss den Standards des Schweizerischen Polizeiinstituts (SPI) in diesem Bereich geschulte Mitarbeitende. Die Personalressourcen sind über das ganze Kantonsgebiet in den drei Kreisen verteilt, um den sprachlichen Kriterien zu entsprechen und um eine Betreuung und Begleitung in der Nähe der Betroffenen sicherstellen zu können. Infolge der Annahme des Postulats Nr. 4.0378 «Verstärkung des Personalbestands der Kantonspolizei» am 12. Februar 2021 durch den Grossen Rat sollte das Bedrohungsmanagement im Jahr 2024 ausgebaut werden.

Auch wenn die KESB in der Bekämpfung häuslicher Gewalt unverzichtbare Partnerinnen bleiben, ist die zentrale Rolle, die ihnen im aktuellen System verliehen wird, nicht gerechtfertigt. Die KESB nehmen die Meldungen von häuslicher Gewalt bereits entgegen (Intensivierung der Kommunikation der Polizei und der Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft seit dem 1. Januar 2023). Sie gehören zum Netzwerk der Organisationen, die besorgniserregende Situationen identifizieren und eine Risikoeinschätzung verlangen können, sie müssen aber keinen zentralen Platz im System einnehmen. Das KAGF soll nicht mehr im operativen Bereich involviert sein. Ausserdem hat sich gezeigt, dass der Informationsaustausch zwischen Behörden, Dienststellen und betroffenen Partnern verbessert und geklärt werden muss. Zudem ist die Risikoprävention (präventive Intervention zur Entschärfung der Situation) zu berücksichtigen.

Angesichts der Entwicklung hin zu Bedrohungsmanagement-Standards auf nationaler Ebene und der Schwierigkeiten bei der Anwendung von Artikel 9 GhG ist die für die Revision dieses Artikels zuständige Arbeitsgruppe zum Schluss gelangt, dass diese Bestimmung komplett zu revidieren sei. Sie hat mit der Unterstützung von Personen, die im Kanton Neuenburg für das kantonale Bedrohungsmanagement zuständig sind, einen Vorschlag mit folgenden Zielen ausgearbeitet:

---

<sup>15</sup> Häusliche Gewalt: Roadmap von Bund und Kantonen, Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD), 30. April 2021, [Bekämpfung der häuslichen und sexuellen Gewalt \(admin.ch\)](#)

<sup>16</sup> [Schweizerische Kriminalprävention | Kantonales Bedrohungsmanagement \(skppsc.ch\)](#)

- Gewährleisten, dass häusliche Gewalt in das kantonale System für umfassendes Bedrohungsmanagement integriert wird;
- Den Informationsaustausch zwischen Dienststellen, Behörden und Institutionen intensivieren;
- Eine frühzeitige Intervention bei der gewaltausübenden Person ermöglichen;
- Vermeiden, einen allzu präzisen oder straffen Rahmen vorzugeben, das heisst der Praxis zu ermöglichen, sich anzupassen, wobei sie in einer Richtlinie der betroffenen Departemente formalisiert wird.

## Neuer Artikel 9

Im Entwurf wird ein neuer Titel vorgeschlagen, «Informationsaustausch und Früherkennung von Risiken», analog zum neuen Inhalt von Artikel 9.

In Absatz 1 wird der Grundsatz festgelegt, dass die Dienststellen des Staates und die vom Staat beauftragten Organisationen, die Situationen häuslicher Gewalt bearbeiten, Informationen – einschliesslich Personendaten und besonders schützenswerte Daten – austauschen können. Hierdurch soll ermöglicht werden, eine Situation besser beurteilen, heikle Fälle feststellen und eine koordinierte Betreuung der Betroffenen sicherstellen zu können. Es sind folgende Dienststellen und Organisationen angesprochen: Polizei, Opferhilfe-Beratungsstellen, Hilfsvereinigungen für Opfer (inkl. Unterkünfte), Beratungsstellen für Tatpersonen (Gewaltberatung), KESB, Gerichtsbehörden, Dienststellen der Kantonsverwaltung, sozialmedizinische Zentren (SMZ), Spitäler. Dieser Absatz betrifft sämtliche Situationen häuslicher Gewalt, nicht nur die Fälle mit einem erhöhten Risiko. Es ist wichtig zu präzisieren, dass es sich hierbei nicht um eine zusätzliche Meldepflicht, sondern um eine Möglichkeit für den Informationsaustausch handelt.

In den Absätzen 2 und 3 wird der Inhalt der Absätze 6 und 7 des aktuellen Artikels 9 übernommen, mit denen auf das [kantonale Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung \(GIDA\) vom 9. Oktober 2008](#)<sup>17</sup> und auf das OHG verwiesen wird. Mit Absatz 2 soll die Fachperson vor einer eventuellen Anzeige wegen Verletzung des Berufs- und/oder Amtsgeheimnisses geschützt werden, wenn sie feststellt, dass sich eine Gewaltsituation trotz ihrer Arbeit mit der betroffenen Person verschlimmert, und sie daraufhin zur Koordination der Betreuung mit anderen involvierten Dienststellen oder Organisationen Informationen austauscht. Es geht nicht um eine systematische Entbindung vom Berufs- und/oder Amtsgeheimnis. Diese Möglichkeit des Informationsaustausches fügt sich also ergänzend in die Meldepflichten und -rechte, die sich namentlich aus dem Jugendgesetz (Art. 53), dem ZGB (Art. 314c, 314d und 443) und dem Gesundheitsgesetz (Art. 39 Abs. 2) ergeben<sup>18</sup>. Diese Bestimmung ermöglicht auch, die Anforderung aus der IK (Art. 28) zu erfüllen, dass die Vorschriften über die Vertraulichkeit kein Hindernis für die Möglichkeit darstellen dürfen, unter gegebenen Umständen die zuständigen Organisationen und Behörden zu informieren, wenn diese ernsthaften Gründe für die Annahme haben, dass eine schwere in den Geltungsbereich der IK fallende Gewalttat begangen worden ist und weitere schwere Gewalttaten zu erwarten sind. Die Bestimmungen des [Gesetzes über die Kantonspolizei](#) (nachstehend: PoG)<sup>19</sup> bleiben ebenfalls vorbehalten (Absatz 4).

Mit Absatz 5 wird ermöglicht, die für das Risikomanagement zuständige Einheit der Kantonspolizei beizuziehen, wenn es sich um einen Fall handelt, in dem die Situation so beurteilt wird, dass eine eingehende Einschätzung der Risiken

<sup>17</sup> SGS/VS 170.2 – [https://lex.vs.ch/app/de/texts\\_of\\_law/170.2](https://lex.vs.ch/app/de/texts_of_law/170.2)

<sup>18</sup> SGS/VS 850.4; SR 210; SGS/VS 800.1

<sup>19</sup> SGS/VS 550.1 – [https://lex.vs.ch/app/de/texts\\_of\\_law/550.1/versions/2474](https://lex.vs.ch/app/de/texts_of_law/550.1/versions/2474)

erforderlich ist, die für die involvierten Personen bestehen. Hierbei wird auf Situationen abgezielt, in denen sich nach einer ersten Einschätzung mithilfe eines standardisierten Instruments (z.B. die in Neuenburg verwendete Risikopyramide) ergibt, dass ein erhebliches Risiko zum Begehen einer Gewalttat besteht, mit der das Leben oder die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität einer Person gefährdet oder beeinträchtigt wird. Diese Struktur wird im PolG, das gegenwärtig revidiert und über das demnächst im Grossen Rat debattiert werden wird, verankert werden. Im Entwurf zur Revision des PolG ist ausserdem ein spezifischer Artikel vorgesehen, in dem der Grundsatz des Informationsaustausches zwischen der Einheit für Bedrohungsmanagement der Kantonspolizei und allen anderen in die Thematik involvierten betroffenen Akteuren verankert wird. Diese Bestimmung wird direkt mit Artikel 9 Absatz 5 des Entwurfs des GhG im Zusammenhang stehen. Im Rahmen der spezifischen Arbeitsgruppe zu Artikel 9 hat die Kantonspolizei die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagene Formulierung gutgeheissen.

Mit Absatz 6 soll ermöglicht werden, dass die Behörden und Fachstellen für die Früherkennung grundlegend geschult werden und ein gemeinsames Verständnis des Bedrohungsmanagements entwickeln<sup>20</sup>. Dabei wird es insbesondere darum gehen, die Nutzung eines einheitlichen Risikoanalyse-Rasters zu formalisieren.

#### **4.8. Artikel 11**

Mit der Änderung von Absatz 1 werden sämtliche Polizeieinsätze wegen häuslicher Gewalt, ungeachtet des Vergehens, Gegenstand einer Information an die zuständige KESB. Dabei handelt es sich um eine Praxis, die von der Polizei und den KESB gemeinsam gewünscht wird und seit dem 1. Januar 2023 umgesetzt wird. Mit diesem Vorschlag soll erreicht werden, dass die KESB in jedem Fall informiert wird. Bei einigen Familien oder Paaren gibt es bei der KESB nämlich manchmal schon ein offenes Dossier und es ist äusserst wichtig, dass die KESB auf dem Laufenden ist, wenn es zu einem Polizeieinsatz wegen häuslicher Gewalt kommt. In den Fällen, die der KESB noch nicht bekannt sind, ermöglicht diese Information, anders als auf dem strafrechtlichen Weg infolge des Polizeieinsatzes zu reagieren – namentlich mit den Betroffenen die Möglichkeiten durchzugehen, sich helfen zu lassen und die Kinder zu schützen. Die Information über eine Intervention wegen häuslicher Gewalt ist für die KESB auch wichtig, wenn sie über ein Besuchsrecht und den persönlichen Verkehr der Eltern mit den Kindern befinden muss.

In Absatz 2 wird eingeführt, dass die vom Staat beauftragten Fachberatungsstellen nach jedem Einschreiten der Polizei proaktiv gegenüber den involvierten Personen – der gewaltbetroffenen und der gewaltausübenden Person – vorgehen können. Dieses Verfahren bedeutet, dass eine erste telefonische Kontaktaufnahme («proaktive Ansprache») erfolgt, ohne dass sich die Betroffenen zu einer Beratungsstelle begeben müssen. Damit wird bezweckt, sie über die Hilfsangebote zu informieren. So ist auch einer der obersten Grundsätze des proaktiven Zugangs, dass kein Termin für ein Gespräch vereinbart wird, wenn die betroffene Person dies nicht wünscht<sup>21</sup>. Die Kontaktaufnahme ohne vorherige Zustimmung der gewaltbetroffenen Person ist rechtlich nur zulässig, wenn dafür eine eindeutige gesetzliche Grundlage besteht. Dieses proaktive Verfahren ist in den kantonalen Gesetzen von Bern, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Luzern, Aarau, Zürich und St. Gallen verankert. Ausserdem wird mit der Einführung einer proaktiven Ansprache die Datenschutzgesetzgebung respektiert, da für die Übermittlung der Kontaktdaten eine gesetzliche Grundlage besteht und da mit der proaktiven

---

<sup>20</sup> Häusliche Gewalt: Roadmap von Bund und Kantonen, Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD), 30. April 2021, [Bekämpfung der häuslichen und sexuellen Gewalt \(admin.ch\)](#)

<sup>21</sup> [Informationsblätter des EBG über häusliche Gewalt](#), C1 Häusliche Gewalt in der Schweizer Gesetzgebung, Januar 2022, S. 13.

Ansprache ein konkretes Ziel verfolgt wird (Art. 17 GIDA)<sup>22</sup>. «Bei Befragungen von gewaltbetroffenen Personen (im Sinne des OHG) zeigte sich bislang, dass auch eine ungefragte Kontaktaufnahme als sehr positiv aufgefasst wird. Erfolgt diese Kontaktaufnahme durch die Beratungsstelle, wird sie von den Opfern als positiv empfunden.»<sup>23</sup> Dieser proaktive Kontakt ist als wichtiges Instrument zur Bekämpfung häuslicher Gewalt anerkannt. Er trägt zu einer besseren Akzeptanz der angebotenen Hilfe bei. Gewaltausübende Personen sind auch eher dazu bereit, auf freiwilliger Basis an einem Erstgespräch und/oder an einer Beratung teilzunehmen. Die im Rahmen eines Pilotprojekts im Kanton Basel-Stadt eingeführte proaktive Ansprache führte zu einer deutlichen Zunahme der Personen, die einer persönlichen Gewaltberatung mit einer Fachperson einwilligten<sup>24</sup>.

Eine erste proaktive Kontaktaufnahme in den Tagen nach einem Einschreiten der Polizei bietet auch die Möglichkeit, Unterstützung für die Kinder anzubieten. Wir wissen nämlich, dass zahlreiche gewaltbetroffene Personen keine Hilfe aufsuchen, obschon die Polizei ihnen die Kontakte der Opferhilfe-Beratungsstellen gibt. Die Kontaktaufnahme mit diesen Personen erscheint bei einer Ausweisung umso gerechtfertigter, da die mutmasslich gewaltausübende Person ihrerseits von der Gewaltberatung der Caritas kontaktiert werden wird, um einen Termin für ein nach dem Gesetz obligatorisches Gespräch zu vereinbaren. Mit dieser Änderung wird nun auch die gewaltbetroffene Person in den Genuss einer psychosozialen und rechtlichen Betreuung kommen können.

Innerhalb der KKHG wurde angemerkt, dass diese Neuerung eventuell eine Doppelspurigkeit zu dem darstellen könnte, was in Absatz 1 vorgesehen ist und was bereits seit dem 1. Januar 2023 gemacht wird – das heisst, dass die Polizei die zuständige KESB über jede Intervention wegen häuslicher Gewalt informiert. Mit dieser Information an die KESB wird allerdings nicht dasselbe Ziel verfolgt wie bei der Meldung an die Fachberatungsstellen und auch auf zeitlicher Ebene gibt es Unterschiede.

Wie schon zuvor aufgezeigt, wird mit der Meldung an die KESB bezweckt, die zuständige Behörde rasch zu informieren, um zu prüfen, ob zivilrechtliche Schutzmassnahmen erforderlich sind. Diese Information ist wichtig, da bei der KESB schon früher Meldungen über das fragliche Paar oder die fragliche Familie eingegangen sein könnten. Durch eine zusätzliche Meldung kann der Ernst der Situation bestätigt und eine schnellere Intervention eingeleitet werden. Diese sofortige Informationsübermittlung ermöglicht der KESB folglich, einen besseren Überblick über die Situation zu erhalten, um über die weiteren zivilrechtlichen Schritte zu entscheiden. Abgesehen von dringenden Situationen hängt die Interventionsfrist der zuständigen KESB von der Besonderheit der Sachlage sowie von der Arbeitsbelastung aufgrund der anderen hängigen Dossiers ab. Diese Frist liegt durchschnittlich bei einem Monat nach Eingang des Polizeiformulars. Eine Situation gilt als dringend, wenn Kinder involviert sind oder wenn bereits mehrere Meldungen eingegangen sind. Ist in der Situation häuslicher Gewalt, die der KESB gemeldet wird, hingegen kein Kind involviert, wird die KESB den Betroffenen lediglich ein Schreiben zustellen, in dem die Kontaktdaten der Fachberatungsstellen angegeben sind, bei denen sie Hilfe finden können.

Mit der (automatischen) Übermittlung der Kontaktdaten an die Fachberatungsstellen (Opferhilfe-Beratungsstelle und Gewaltberatung der Caritas Valais-Wallis) soll nach der polizeilichen Intervention ein direkter Kontakt zwischen den Personen, die in eine Gewaltsituation involviert sind, und den Fachleuten für Hilfe und psychosoziale Betreuung hergestellt werden. Die Information durch die Polizei ist zwar wichtig,

---

<sup>22</sup> SGS/VS 170.2 – [https://lex.vs.ch/app/de/texts\\_of\\_law/170.2](https://lex.vs.ch/app/de/texts_of_law/170.2)

<sup>23</sup> [Informationsblätter des EBG über häusliche Gewalt](#), C1 Häusliche Gewalt in der Schweizer Gesetzgebung, Januar 2022, S. 13.

<sup>24</sup> [Informationsblätter des EBG über häusliche Gewalt](#), B7 Interventionen bei gewaltausübenden Personen, August 2020, S. 7.

doch sie erfolgt mitten in einer Krise. Die proaktive Ansprache durch die Fachberatungsstelle ihrerseits würde in den Folgetagen oder -wochen erfolgen, wenn sich die Situation etwas beruhigt hat. Der proaktive Ansatz ergänzt daher durchaus die Bearbeitung durch die KESB, wie oben beschrieben. Er wird den Fachleuten in kurzer Zeit ermöglichen, sich nach jeder Familie oder jedem Paar zu erkundigen, die oder das von einem Polizeieinsatz wegen häuslicher Gewalt betroffen war, und ihnen zu erklären, welche Hilfsangebote es gibt. Andererseits könnte den mitbetroffenen Kindern rasch eine Beratung durch eine Opferhilfe-Beratungsstelle angeboten werden. Wenn die KESB die Familien anhört, wird sie Situationen, in denen bereits professionelle Hilfe aktiviert wurde – was auf eine gewisse Bewusstwerdung hindeutet – erkennen können. In den Fällen schliesslich, in denen nur Erwachsene betroffen sind, wird dies ermöglichen, die Sache anders als auf dem strafrechtlichen Weg anzugehen und ergänzend zum Schreiben der KESB zu verfolgen.

An dieser Stelle sei an die aktuelle Praxis bei der Datenübermittlung erinnert, um sie den Neuerungen gegenüberzustellen, die mit der Revision vorgeschlagen werden. Aktuell wird folgendermassen vorgegangen:

- Die Polizei übermittelt die Kontaktdaten der Opfer an die Opferhilfe-Beratungsstellen, wenn die Opfer damit einverstanden sind und dem Grundsatz einer späteren Kontaktaufnahme zustimmen.
- In Anwendung von Artikel 18 GhG übermittelt die Polizei die Kontaktdaten der im Sinne von Artikel 28b ZGB aus der gemeinsamen Wohnung ausgewiesenen Personen an die Caritas Valais-Wallis.
- Die Polizei übermittelt die Kontaktdaten der Personen, die mutmasslich Gewalt ausgeübt haben, aber nicht aus der Wohnung ausgewiesen wurden, an die Caritas Valais-Wallis, wenn diese damit einverstanden sind und dem Grundsatz einer späteren Kontaktaufnahme zustimmen.

Die Einführung einer proaktiven Ansprache nach jedem Einschreiten der Polizei wird einerseits erforderlich machen, dass mehrere Stellen und Behörden ihre Praxis anpassen, dass andererseits aber auch Koordination gefragt ist.

Die Umsetzungsmodalitäten können auf Ebene der Ausführungsverordnung zum Gesetz präzisiert werden. Es wird von grösster Bedeutung sein sicherzustellen, dass die Anwendung der vorliegenden Bestimmung in gewissen Situationen nicht verfahrensrechtliche Probleme nach sich ziehen wird, welche die Strafuntersuchung beeinträchtigen könnten. Der Satz, dass die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) und der Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) vorbehalten bleiben würden, wurde am Ende von Absatz 2 genau in diesem Sinne angefügt. Mit dem vorliegenden Absatz will man die praktische Realität rund um die Anzeige von Situationen häuslicher Gewalt durch die gewaltbetroffenen Personen berücksichtigen und die proaktive Ansprache entsprechend anpassen. Hierzu sind Situationen, in denen die Fälle von Gewalt sichtbar gemacht und den Strafverfolgungsbehörden infolge einer polizeilichen Intervention in der Wohnung der betroffenen Personen zur Kenntnis gebracht werden, von Situationen zu unterscheiden, in denen die gewaltbetroffene Person allein die Schritte unternimmt, um die erlittene Gewalt zur Anzeige zu bringen (z.B. indem sie sich auf einen Polizeiposten begibt und Strafanzeige erstattet). Je nach Situation wird die Polizei den Fachberatungsstellen die Daten der beschuldigten Person nicht zur selben Zeit übermitteln, wie die proaktive Ansprache erfolgen wird. Im zweiten Fall wird die mutmasslich gewaltausübende Person nämlich nicht unbedingt über die Schritte der Person, die häusliche Gewalt zur Anzeige gebracht hat, in Kenntnis gesetzt worden sein. Daher ist es äusserst wichtig, die praktische Anwendung der vorliegenden Bestimmung anzupassen, um die Sicherheit der Betroffenen zu wahren und die Ermittlung nicht zu gefährden. Erst wenn alle für die laufende Ermittlung nützlichen Elemente zusammengetragen sind, wird die Person, die mutmasslich Gewalt

ausgeübt hat, von der Beratungsstelle, die durch den Kanton beauftragt wurde, kontaktiert werden. Die Person, die Gewalt erlitten hat, ihrerseits wird in jedem Fall bei ihrem ersten Kontakt mit der Polizei – egal, ob dieser zuhause infolge eines Polizeieinsatzes oder ausserhalb des Zuhauses (z.B. beim Erstellen von Strafanzeige oder bei einem Anruf) über die möglichen Hilfsangebote informiert werden.

Um diesen Absatz umsetzen zu können, müssen den Opferhilfe-Beratungsstellen und dem KAGF (für den Auftrag der Gewaltberatung für Tatpersonen, welcher der Caritas Valais-Wallis übertragen wurde) unbedingt zusätzliche Ressourcen gewährt werden.

#### **4.9. Artikel 11a neu**

Mit dieser neuen Bestimmung wird im Gesetz die Zusammenarbeit zwischen den für die Ausführung des Zivil- und Strafrechts zuständigen Gerichts- und Verwaltungsbehörden, insbesondere zwischen der Staatsanwaltschaft und den KESB, in Situationen häuslicher Gewalt verankert, um die betroffenen Personen zu schützen. Einerseits ist es nämlich äusserst wichtig, dass die gewaltbetroffenen Personen – insbesondere die Kinder – in allen Stadien des Straf- und des Zivilverfahrens geschützt sind. Die Anhörungen und verschiedenen Verfügungen dieser Behörden können nämlich Auswirkungen auf das Risiko von Wiederholungstaten und von Druck haben, insbesondere Druck auf die Kinder. Andererseits ist es auch ausschlaggebend, dass der reibungslose Ablauf der Strafuntersuchung gewährleistet ist, der durch eine schlechte Koordination mit der Arbeit der KESB oder des Zivilgerichts beeinträchtigt werden könnte. Die Zusammenarbeit zwischen den Straf- und Zivilbehörden wurde ab dem 1. Januar 2023 in der Praxis intensiviert, indem eine neue Form der Zusammenarbeit angenommen wurde, gestützt auf einen gemeinsamen und aufeinander abgestimmten Ansatz der Staatsanwaltschaft, der Polizei und der KESB. Artikel 11a des Entwurfs ist auf sämtliche Verwaltungs- und Gerichtsbehörden ausgerichtet, deren Verfügungen einen Einfluss auf die von häuslicher Gewalt betroffenen Personen haben kann. Die Zusammenarbeit erstreckt sich also über den gesamten Strafverfolgungsbereich (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte und Vollzugsbehörden), über die Zivilgerichte sowie über die KESB, die Verwaltungsbehörden sind, die zivilrechtliche Verfügungen erlassen.

#### **4.10. Artikel 14**

Auf Ebene der Ausbildung wird im Entwurf vorgeschlagen, dass die Frage der Bekämpfung häuslicher Gewalt in die Schulungen, für die der Kanton zuständig ist oder die sein Personal betreffen, integriert wird. Der neue Absatz 2 würde die Schulungen und Ausbildungen ergänzen, die vom KAGF eingeführt oder finanziell unterstützt werden, und die sich hauptsächlich an das Fachnetzwerk richten. Dieser Vorschlag geht in Richtung der [Minimalstandards für die Aus- und Weiterbildung von verschiedenen Berufsgruppen bezüglich geschlechtsspezifischer, sexualisierter und häuslicher Gewalt](#)<sup>25</sup>, die vom Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) im Rahmen der Umsetzung der IK erarbeitet wurden. Die betroffenen Fachkreise werden in der Verordnung präzisiert werden.

#### **4.11. Artikel 15**

Artikel 15 bezieht sich auf die Betreuung der Personen, die häuslicher Gewalt ausgesetzt waren oder sind. Unter gewissen Bedingungen können auch die Angehörigen dieser Personen in den Genuss einer Betreuung kommen, insbesondere durch eine Opferhilfe-Beratungsstelle. Mit der Änderung in Absatz 1

---

<sup>25</sup> [Minimalstandards Aus- und Weiterbildung \(admin.ch\)](#)

wird berücksichtigt, dass Kinder, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind, direkt betroffen sind – man spricht von «mitbetroffenen» Kindern. Bei der Änderung von Artikel 16 geht es um genau dieses wichtige Element.

#### 4.12. Artikel 16

Im aktuellen Artikel 16 geht es um den Schutz des Kindes, wobei aber lediglich auf das Jugendgesetz verwiesen wird. Mit dem Entwurf wird ein neuer, symbolisch unverzichtbarer Artikel vorgeschlagen, um im Gesetz die Tatsache zu verankern, dass Kinder immer Opfer sind und geschützt werden müssen – ob sie nun häusliche Gewalt miterleben oder ob die Gewalt direkt gegen sie gerichtet ist. Es wird vorgeschlagen, den Begriff «Opfer» ausschliesslich in diesem Artikel beizubehalten, um von Kindern zu sprechen und die Tatsache zu untermauern, dass sie von häuslicher Gewalt immer mitbetroffen sind. Seit 2015 hat sich die Sichtweise auf die Situation von Kindern, die häusliche Gewalt miterleben, stark verändert. In einer [Studie von 2020 der Abteilung für Gewaltmedizin des CHUV über Kinder, die Gewalt zwischen ihren Eltern ausgesetzt sind](#)<sup>26</sup>, werden das stark traumatisierende Potenzial dieser Gewalt für Kinder und die daraus resultierende beträchtliche und dauerhafte Gefährdung beschrieben. In dieser Studie wird insbesondere empfohlen, Kinder nicht länger als «Zeugen» zu bezeichnen, die Früherkennung zu verbessern und die Fachkreise dafür zu sensibilisieren und zu schulen, mitbetroffene Kinder zu erkennen und zu betreuen. In Absatz 2 wird für die Kinder das übernommen, was in Artikel 11 Absatz 1 bereits vorgesehen ist, das heisst eine systematische Meldung an die KESB. Mit Absatz 3 des Entwurfs wird vorgeschlagen, den Grundsatz der Zusammenarbeit zwischen den für die Ausführung des Zivil- und Strafrechts zuständigen Gerichts- und Verwaltungsbehörden des neuen Artikels 11a aufzugreifen. Diese Zusammenarbeit ist in Trennungssituationen vor dem Hintergrund häuslicher Gewalt besonders wichtig. Die Gewalt hört mit der Trennung nämlich nicht auf – ganz im Gegenteil, das ist sogar eine besonders heikle Zeit. In der IK (Art. 31) werden die Vertragsstaaten dazu verpflichtet, die gesetzgeberischen oder andere nötige Massnahmen zu ergreifen, damit Vorkommnisse häuslicher Gewalt bei der Festlegung des elterlichen Sorgerechts und Besuchsrechts berücksichtigt werden. In der IK wird zudem gefordert, dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder nicht gefährden darf. Dieses Ziel kann ohne eine intensivere Zusammenarbeit der Straf- und Zivilbehörden nicht erreicht werden. Ausserdem ist in Artikel 11 vorgesehen, dass die Beratungsstellen nach jedem Einschreiten der Polizei, zuhause oder auf dem Polizeiposten, die gewaltbetroffenen Personen systematisch kontaktieren, um ihnen die bestehenden Hilfsangebote vorzustellen – insbesondere für die Kinder.

#### 4.13. Artikel 17

Der Titel von Artikel 17 wird gemäss den Änderungen bei Artikel 2 des Entwurfs geändert. Der Begriff «Urheber» wird durch «mutmasslich gewaltausübende Person» ersetzt. Mit dieser Änderung kann die Tatsache berücksichtigt werden, dass die Fakten der Gewalthandlung nicht immer klar sind, wenn die Polizei eine Ausweisung aus der Wohnung anordnet: Wer genau hat Gewalt angewandt und wer war der Gewalt ausgesetzt? Manchmal hat ein und dieselbe Person Gewalt angewandt und erfahren. Die Ausweisung aus der Wohnung erfolgt der Sicherheit halber, ermöglicht aber nicht, die Verantwortlichkeit zu klären. Die Ausweisung

---

<sup>26</sup> Enfants exposés à la violence dans le couple parental, Etude rétrospective des données récoltées auprès de 430 mères et pères de 654 enfants âgés de 0 à 17 ans, lorsque ces parents avaient consulté l'Unité de médecine des violences du CHUV suite à un événement violent dans le couple survenu entre 2011 et 2014, Jacqueline De Puy, Virginie Casellini-Le Fort et Nathalie Roman-Glassey. (Anm. d. Übers.: französische Studie zum Thema Kinder, die Gewalt zwischen ihren Eltern ausgesetzt sind. Die Daten wurden bei 430 Müttern und Vätern von 654 Kindern im Alter von 0 bis 17 Jahren erhoben, als diese Eltern zwischen 2011 und 2014 die Abteilung für Gewaltmedizin des Waadtländer Universitätsspitals CHUV aufsuchten.)

dauert gemäss Artikel 11 Absatz 2 VhG sieben bis 14 Tage. Es wird vorgeschlagen, die Mindestdauer auf zehn Tage und die maximale Dauer auf 20 Tage zu verlängern. Sieben Tage reichen häufig nämlich nicht aus, damit das Opfer Vorkehrungen treffen und/oder Termine vereinbaren kann – erst recht nicht, wenn die Ausweisung an einem Freitag oder am Wochenende erfolgt.

Im Entwurf wird vorgeschlagen, für die Polizei die Möglichkeit einzuführen, zusätzlich zum Ausweisungsentscheid oder unabhängig davon, wenn die Betroffenen nicht in einer gemeinsamen Wohnung leben, auch ein Kontakt- und/oder Rayonverbot zu verhängen. Diese Möglichkeit war vor dem Inkrafttreten des GhG 2017 im PolG gegeben gewesen. Bei der Ausarbeitung des GhG war sie unabsichtlich vergessen worden. Eine gewisse Zeit lang hatte die Polizei weiterhin Kontakt- und/oder Rayonverbote verhängt, bis in einem Urteil des Kantonsgerichts daran erinnert wurde, dass der diensthabende Beamte oder die diensthabende Beamtin nur eine Ausweisung im Sinne von Artikel 17 GhG anordnen könne. Im Falle dieses Urteils hatten die Betroffenen nicht in einer gemeinsamen Wohnung gelebt. Für die Opferhilfe-Kreise stellt diese Änderung in der Praxis einen Rückschritt beim Opferschutz dar. Die Möglichkeit für die Kantonspolizei, zusätzlich zur Ausweisung aus der Wohnung diese Schutzmassnahmen anzuordnen, ist in den kantonalen Gesetzgebungen von Basel-Stadt, Genf, Bern, Neuenburg, Basel-Landschaft, Zürich und Waadt (über den von Amtes wegen innert 24 Stunden angerufenen Richter) gegeben. Eine Ausweisung, ohne eventuell den Kontakt und die Möglichkeit der Annäherung an die gewaltbetroffene Person zu verbieten, ist problematisch. Die gewaltausübende Person kann so nämlich weiterhin psychologischen Druck ausüben und dem Opfer über Nachrichten, Anrufe oder Auftauchen in der Umgebung seines Arbeitsplatzes oder der Orte, die es gewöhnlich aufsucht, drohen. Das Kontakt- und/oder Rayonverbot ergänzt die Ausweisung, um das Opfer zu schützen und die Situation zu entschärfen.

Im selben Sinne wird im Entwurf bei Absatz 3 die Anwendung von Artikel 292 StGB auf den Ausweisungsentscheid, das Kontakt- und/oder Rayonverbot eingeführt. Das bedeutet, dass die betroffene Person bei Missachtung der Verfügungen bei der Strafverfolgungsbehörde angezeigt und eventuell zu einer Busse verurteilt werden kann.

#### **4.14. Artikel 18**

##### **Erhöhung von einem obligatorischen sozialtherapeutischen Gespräch auf drei obligatorische Gespräche**

Die wichtigste bei Artikel 18 vorgeschlagene Änderung besteht darin, die obligatorischen sozialtherapeutischen Gespräche infolge einer Ausweisung von einem auf drei zu erhöhen. Bei der Evaluation des GhG hat sich gezeigt, dass der Grundsatz eines einzigen obligatorischen Gesprächs ohne längerfristige Betreuung infrage gestellt wird. Diese Änderung entspricht auch der Motion Nr. 2022.03.074 «Häusliche Gewalt – bessere Betreuung der Tatpersonen»<sup>27</sup>.

Ein einziges Gespräch reicht für eine wahre Bewusstwerdung und zum Einleiten einer längerfristigen Täter- oder Täterinnenarbeit nicht aus. In der Praxis bietet die Gewaltberatung der Caritas Valais-Wallis ein zweites Gespräch an, um die Rückkehr der betroffenen Person nach Hause zu begleiten. Das ist für das Paar oder die Familie in der Tat ein schwieriger Moment und erneute Gewalt lässt sich nicht ausschliessen. Personen, bei denen häusliche Gewalt ein Thema ist, können rasch in den Teufelskreis der Gewalt und in die Isolation zurückfallen. Eine systematische Betreuung der ausgewiesenen Person, parallel zur Betreuung, die der anderen Person angeboten wird, würde gewiss einen Faktor darstellen, der das Risiko von Wiederholungstaten verringert. Diesbezüglich sei daran erinnert, dass ein erstes Einschreiten der Polizei nicht bedeutet, dass nicht schon vorher Gewalt

<sup>27</sup> <https://parlement.vs.ch/app/de/document/192152>

ausgeübt wurde. Ganz im Gegenteil: Häusliche Gewalt lässt sich nicht auf eine einzige Tat beschränken, sondern ist ein ganzer Mechanismus innerhalb eines Paares oder einer Familie. Die Gewalt wiederholt sich und wird mit der Zeit immer schlimmer. Ein Aufgebot der Polizei erfolgt im Allgemeinen erst nach mehreren Gewaltepisoden. Laut Gewaltberatung könnten drei obligatorische Gespräche in bestimmten Abständen stattfinden: eines innerhalb der ersten sieben Tage, eines nach dem Ende der Ausweisungszeit und eines nach einem Monat.

In der aktuellen Praxis nimmt die Gewaltberatung der Caritas Valais-Wallis schon proaktiv Kontakt zu den im Sinne von Artikel 28b ZGB ausgewiesenen Personen auf, sobald sie von der Polizei deren Kontaktdaten erhält. Ausserdem wurde aufgezeigt, dass diese Vorgehensweise ermöglichen würde, dass die Personen, die zu einer Beratung verpflichtet wurden, diese Begleitung besser akzeptieren. Es handelt sich um eine Leistung, die angepasst werden wird, um ihr Ziel – die Betreuung von Personen, die Gewalt angewandt haben – zu erreichen. In Artikel 18 wird jegliche Erwähnung einer Frist aufgehoben, um den befugten Organisationen die grösstmögliche Flexibilität für die proaktive Ansprache zu lassen. Das Erstgespräch wird in jedem Fall vor der Rückkehr der betreffenden Person in die gemeinsame Wohnung stattfinden. Im Kanton Freiburg werden aus der Wohnung ausgewiesene Personen zu Sensibilisierungsgesprächen verpflichtet. In einer Verordnung wird präzisiert, dass es sich um drei obligatorische Gespräche handelt. Im Waadtländer Gesetz (LOVD<sup>28</sup>) ist mindestens ein obligatorisches sozialpädagogisches Gespräch vorgesehen, die betroffene Person kann aber zu zwei weiteren Gesprächen verpflichtet werden, wenn die Ziele nicht erreicht werden. Ob die Ziele des Gesprächs als erreicht gelten oder nicht, entscheidet die Stelle für Täter- und Täterinnenarbeit.

Es ist wichtig daran zu erinnern, dass es für gewaltausübende Personen noch andere Angebote gibt. Die Gewaltberatung der Caritas Valais-Wallis setzt die von ihr betreuten Personen regelmässig mit anderen Organisationen aus dem Sozial- und Gesundheitswesen in Kontakt. So lässt sich insbesondere die Rolle der Fachpersonen aus dem Suchtbereich, namentlich Sucht Wallis, bei der Unterstützung von Personen, die im Zusammenhang mit dem Konsum psychotroper Substanzen (Alkohol, Drogen usw.) zu gewalttätigem Verhalten neigen, erwähnen.

### **Erweiterung des Kreises der Personen, die zu obligatorischen sozialtherapeutischen Gesprächen verpflichtet werden**

Verschiedene Untersuchungen haben gezeigt, dass die Wahrscheinlichkeit erneuter Gewaltanwendung in Paarbeziehungen gross ist, wenn keine Intervention von aussen erfolgt. Rund jede zweite gewaltausübende Person wird ohne Intervention erneut gewalttätig<sup>29</sup>. Um das Risiko erneuter Gewaltanwendung zu verringern, ist im Entwurf vorgesehen, dass auch Personen zu obligatorischen sozialtherapeutischen Gesprächen verpflichtet werden, gegen die auf Antrag des Opfers bei Gewalt, Drohungen oder Nachstellung von einem Zivilgericht eine Fernhaltemassnahme oder ein Kontaktverbot ausgesprochen wurde (Art. 28b ZGB). Wird eine zivilgerichtliche Schutzmassnahme ausgesprochen, so ist das Zivilgericht nämlich der Ansicht, dass die betroffene Person für eine oder mehrere Personen eine potenzielle Bedrohung darstellt – oftmals sind Kinder indirekt betroffen. Ausserdem kommt es häufig vor, dass eine Fernhaltemassnahme im Rahmen einer Trennung – also während einer risikoreichen Zeit – ausgesprochen wird. Eine Fachberatung zu diesem Zeitpunkt könnte ermöglichen, der betroffenen Person zu erklären, welches Interesse sie an einer Respektierung der Fernhaltemassnahme hat. Ausserdem könnte ihr das Betreuungsangebot vorgestellt werden. Es gilt zu präzisieren, dass Personen, die einer zivilgerichtlichen ausgesprochenen Massnahme

---

<sup>28</sup> BLV 211.12; [Loi d'organisation de la lutte contre la violence domestique \(LOVD\) du 26 septembre 2017](#)

<sup>29</sup> [Informationsblätter des EBG über häusliche Gewalt](#), B7. Interventionen bei gewaltausübenden Personen, August 2020, S. 3.

infolge einer polizeilichen Ausweisung unterstellt sind, nicht erneut zu drei Gesprächen verpflichtet werden.

Seit dem 1. Januar 2022 kann das Zivilgericht auf Antrag der klagenden Person eine Fernhaltungsmassnahme durch eine elektronische Überwachung ergänzen (neuer Art. 28c ZGB). In den Diskussionen auf Ebene der Schweizerischen Konferenz gegen Häusliche Gewalt (SKHG) über diese Möglichkeit wurde darauf hingewiesen, dass eine Betreuung der gewaltausübenden Person während dieser Zeit ausschlaggebend sei, um Wiederholungstaten zu verringern. Die Verpflichtung zu drei obligatorischen Gesprächen wäre in einem solchen Fall umso wichtiger.

Ob es sich nun um eine polizeiliche Ausweisung oder um eine zivilrechtliche Massnahme handelt – die Verpflichtung zu Gesprächen bei einer Fachberatungsstelle soll eine Hilfe darstellen, keine Bestrafung. Diese Massnahme stellt eine Betreuung und eine Unterstützung, parallel zu strafrechtlichen und/oder zivilrechtlichen Gerichtsverfahren, dar.

Gemäss Artikel 18 Absatz 6 wird die VhG angepasst werden, um das anwendbare Verfahren für Personen, die zu drei obligatorischen Gesprächen verpflichtet sind, festzulegen.

### **Übernahme der Kosten der obligatorischen Gespräche**

Obschon es grundsätzlich gerechtfertigt erscheint, dass die aus der Wohnung ausgewiesene und zu den Gesprächen verpflichtete Person die Kosten dieser Beratung übernehmen soll, ist das auf verschiedenen Ebenen problematisch. Einerseits sind die Beratungen dazu bestimmt, dass sich die Person ihres Verhaltens bewusst wird und die Verantwortung dafür übernimmt, damit sie eine Änderung herbeiführen kann. Die Beratungsstelle soll der betreffenden Person helfen. Das Ziel besteht darin, dass die Gewalt in der Beziehung und Familie aufhört – nicht, dass die gewaltausübende Person bestraft wird. Das erfolgt nämlich über das Strafverfahren, das zu einer Verurteilung führen kann. Andererseits sind die Fakten der häuslichen Gewalt nicht immer klar. So kann es vorkommen, dass die Person, die zu einem Gespräch verpflichtet wird, unter Gewalt gelitten und sich verteidigt hat oder dass eine symmetrische Gewaltbeziehung vorliegt.

Aus Sicht der Gewaltberatung wird es kompliziert, eine Vertrauensbeziehung aufzubauen, wenn der betroffenen Person die Gespräche in Rechnung gestellt werden. Für eine längerfristige Betreuung braucht es aber genau eine solche Vertrauensbeziehung. Gegenwärtig muss die betroffene Person für das obligatorische Gespräch CHF 200.- bezahlen. Das kann für viele Familien und Paare eine hohe finanzielle Belastung sein und nicht nur Auswirkungen auf die ausgewiesene Person, sondern auch auf die Person oder die Personen haben, die der Gewalt ausgesetzt waren. Viele der betroffenen Personen leben in schwierigen finanziellen Verhältnissen und haben Probleme auf gesellschaftlicher oder beruflicher Ebene. Einige bezahlen ihre Rechnung nicht, was für die Fachberatungsstelle einen administrativen Mehraufwand bedeutet. Letzten Endes ist es dann das KAGF, das für diese Rechnungen aufkommt. Das ist eine Problematik, die sich auch bei der Betreuung von Personen mit Abstinenzkontrolle, die vom ASB begleitet werden, stellt. Die KKHG ist der Ansicht, dass es für die Motivation zu einer Verhaltensänderung und für die Fortführung der Betreuung kontraproduktiv sei, den Betroffenen die Kosten für eine verpflichtende Hilfe aufzubürden. Man will letzten Endes nämlich erreichen, dass sich die Personen zu den drei obligatorischen Gesprächen begeben und aktiv daran teilnehmen sowie sich dazu entscheiden, die Beratung auf freiwilliger Basis fortzuführen. Die Subventionierung dieser Gespräche stellt daher eine Massnahme zur Verringerung von Wiederholungstaten dar.

In mehreren Kantonen sind die obligatorischen Gespräche für die Betroffenen kostenlos. In Freiburg und in der Waadt werden die drei obligatorischen Gespräche

vom Kanton finanziert. In Genf und Neuenburg handelt es sich um therapeutische Beratungen, die in gewissen Fällen von der Grund- oder Zusatzversicherung übernommen werden. Andere Kantone verlangen von den Personen, die an einem Programm teilnehmen, keine finanzielle Beteiligung (BL, BS, LU, SO)<sup>30</sup>. Gemäss Fachverband Gewaltberatung Schweiz (FVGS) war die Beratung 2022 für die Mehrheit der im Einzelsetting beratenen Personen entweder kostenlos oder betrug bis zu CHF 50.-, was von einem niederschweligen und leicht zugänglichen Beratungsangebot zeugt.

Angesichts des Vorgenannten wird mit dem Entwurf vorgeschlagen, dass der Kanton die Kosten für die obligatorischen Gespräche übernimmt. Damit soll einerseits die Inanspruchnahme einer mittel- oder längerfristigen Beratung gefördert werden, mit dem Ziel, das gewalttätige Verhalten abzulegen. Andererseits wird dies die Arbeit der Gewaltberatung vereinfachen.

Die freiwillig besuchten Gespräche und befolgten Programme bleiben weiterhin teilweise durch die Begünstigten und teilweise durch den Kanton finanziert, um zu gewährleisten, dass sie gut zugänglich sind.

#### **4.15. Artikel 19**

Die vorgeschlagene Änderung ist formeller Art, um die Terminologie gemäss Artikel 2 des Entwurfs anzupassen und «gewaltausübende Personen» zu verwenden.

Absatz 2 dieses Artikels besagt, dass das Angebot an Notunterkünften für im Sinne von Artikel 28b ZGB ausgewiesene Personen und das Angebot an therapeutischer Betreuung dem Bedarf entsprechen soll. Der Bericht über die Evaluation des GhG hat aufgezeigt, dass die ausgewiesenen Personen in den meisten Fällen während der gesamten Ausweisungszeit eine Wohnlösung finden. Im Allgemeinen kommen sie bei Familienmitgliedern, Freunden, Freundinnen oder im Hotel unter. In Sitten gibt es auch eine Notunterkunft, Chez Paou, bei der Personen ohne Wohnmöglichkeit über Nacht unterkommen können. Nichtsdestotrotz würde Artikel 19 ermöglichen, eine spezifische Unterkunft zu schaffen, sollte sich die von der Polizei festgestellte Situation verändern.

#### **4.16. Artikel 21**

Bei einem Gewaltpräventionsprogramm für Personen, die sich helfen lassen wollen, dürfen die Kosten kein Hindernis darstellen. Hierzu unterstützt der Kanton die Gewaltberatung der Caritas Valais-Wallis finanziell, damit die begünstigte Person nur noch CHF 20.- pro Sitzung bezahlen muss, wenn ihr massgebendes Jahreseinkommen unter CHF 75'000.- liegt. Mit der Änderung von Artikel 21 GhG wird diese Praxis geklärt, wobei den Betroffenen die Möglichkeit offen gelassen wird, eine durch das KVG gedeckte Therapie zu befolgen.

Parallel sei daran erinnert, dass der Staat über das KAGF und einen Leistungsauftrag an die Stiftung FAVA (Stiftung für die Aufnahme von Opfern von häuslicher Gewalt und Menschenhandel) Betreuungsmassnahmen für Personen finanziert, die psychischer Gewalt ausgesetzt sind, welche nicht unter die Kriterien des OHG fällt: telefonische Beratung, Gesprächsgruppen, psychosoziale Beratung, Rechtsberatung, migrationsspezifische Beratung, Gesundheitsberatung, Sicherheitsberatung, bei Bedarf individuelle Entlastungsangebote für Eltern. Seit 2022 finanziert die Dienststelle für Sozialwesen (DSW) im Rahmen von Leistungsaufträgen zudem vollumfänglich die Aufnahme- und

---

<sup>30</sup> [Fachverband Gewaltberatung Schweiz](#) (FVGS), Nationale Statistik 2022.

Betreuungseinrichtungen für gewaltbetroffene Personen (Frauenhäuser), mit Kindern oder ohne Kinder.

#### **4.17. Artikel 22**

Die Datenerfassung zu statistischen Zwecken ist im Bereich häusliche Gewalt äusserst wichtig, um sich ein Bild vom Ausmass dieses Phänomens im Kanton machen zu können. Die Statistiken dienen auch dazu, die Bedürfnisse und prioritären Massnahmen zu identifizieren und die nötigen Ressourcen zu mobilisieren. Die Datensammlung wird in der IK verlangt (Art. 11 Abs. 1 Bst. a). Im Entwurf wird vorgeschlagen, den Begriff «Ereignisregister» durch «Datenerfassung zu statistischen Zwecken» zu ersetzen. Diese Terminologie entspricht nämlich besser der Realität, da die Daten nicht gestützt auf einzelne Ereignisse, sondern ausgehend von einer Arbeit, die von den Institutionen im Kontakt mit den Betroffenen unternommen wird, erhoben werden.

In Absatz 1 ist die anonymisierte Datenerhebung nach Institution vorgesehen. Mit den so erstellten Statistiken kann eine Momentaufnahme der Situationen, die von jeder der datenliefernden Organisationen bearbeitet werden, während eines gegebenen Jahres gemacht werden. Die sich daraus ergebenden Analysen bleiben jedoch beschränkt, da zwischen den erfassten Fällen keine Verbindung hergestellt werden kann. Aus dieser Feststellung ist der Vorschlag des neuen Absatzes 2bis entstanden. Darin ist die Möglichkeit vorgesehen, Quer- und Längsschnittstudien durchzuführen, die namentlich ermöglichen würden, die Funktionsweise des gesamten Betreuungsnetzwerks zu evaluieren. In diesem Hinblick ist es möglich, die AHV-Nummer zu verwenden, sofern die Datenschutzgesetzgebung eingehalten wird, wie es in besagtem Absatz präzisiert wird. Der Vorschlag wurde dem kantonalen Datenschutzbeauftragten unterbreitet. Ihm zufolge lässt dieser Absatz die Verwendung der AHV-Nummer ausserhalb der anonymisierten Fälle für einen spezifischen Bedarf zu, im gegebenen Fall zur Evaluation des gesamten Netzwerks zur Betreuung von Personen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind. In Artikel 15 Absatz 9 des Gesetzes über die kantonale öffentliche Statistik (GStat)<sup>31</sup> ist explizit die Erhebung der AHV-Nummer vorgesehen, um eine Datenverknüpfung zu ermöglichen. Die bearbeiteten Daten müssen anonymisiert werden, sobald der Bearbeitungszweck dies erlaubt (Art. 26 Abs. 1 Bst. a GIDA<sup>32</sup>). Folglich werden die AHV-Nummern in anonyme Identifikationsnummern im Zusammenhang mit dem Ereignisregister «häusliche Gewalt» umgewandelt werden. Die von den Organisationen übermittelten Personendaten werden danach gelöscht werden. Das Walliser Gesundheitsobservatorium (WGO), das vom KAGF für die Datensammlung und -bearbeitung beauftragt wurde, hat für diese neue Entwicklung einen mehrstufigen Arbeitsablauf erarbeitet. Der kantonale Datenschutzbeauftragte hat sowohl zur Formulierung des neuen Absatzes 2bis als auch zu dessen Anwendung eine positive Vormeinung abgegeben.

### **5. Finanzielle und organisatorische Auswirkungen**

#### **5.1. Opferhilfe-Beratungsstellen**

Gegenwärtig müssen die Opferhilfe-Beratungsstellen im Kanton Wallis den Anfragen von Opfern mit sehr geringen personellen Ressourcen nachkommen, berücksichtigt man die Zahl der Dossiers (6,9 VZS im Wallis mit durchschnittlich 300 Fällen pro Fachberaterin oder Fachberater). Es sei an dieser Stelle daran erinnert, dass die Opferhilfe-Beratungsstellen für sämtliche Opfer, die in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität beeinträchtigt wurden, sowie für deren Angehörige zuständig sind. Die Opfer häuslicher Gewalt stellen rund die Hälfte der bearbeiteten Fälle dar.

---

<sup>31</sup> SGS/VS 172.10

<sup>32</sup> SGS/VS 170.2

Damit die Opferhilfe-Beratungsstellen den neuen Aufgaben aus dem GhG nachkommen können, sind in Bezug auf ihre Organisation (Gewährung zusätzlicher Ressourcen) drei Punkte aus der Gesetzesrevision zu berücksichtigen:

Erstens die Einführung der proaktiven Ansprache nach jeder polizeilichen Intervention, was in Artikel 11 Absatz 2 vorgeschlagen wird. Zweitens die aktive Zusammenarbeit zwischen den Opferhilfe-Beratungsstellen und der Caritas Valais-Wallis in der Phase vor der Rückkehr nach Hause, um die Opfer und insbesondere die Kinder besser zu schützen. Drittens der Ausbau der Opferberatung für Kinder, damit auch mitbetroffenen Kindern spezialisierte Gespräche angeboten werden können, sobald eine Ausweisung der mutmasslich gewaltausübenden Person aus der Wohnung angeordnet wurde. Die zusätzliche Arbeitsbelastung wird eine Erhöhung der Stellenprozente bei den Opferhilfe-Beratungsstellen um zusätzliche 4 VZS erforderlich machen, was 2,4 VZS für Fachberater/innen, 0,8 VZS für das Sekretariat und den Empfang sowie 0,8 VZS für transversale Funktionen (Jurist/in, administrative Unterstützung, Koordination) entspricht.

## **5.2. Gewaltberatung der Caritas Valais-Wallis: durch das KAGF finanziertes Mandat**

Gegenwärtig wird die Caritas Valais-Wallis vom KAGF für das obligatorische Gespräch für polizeilich aus der Wohnung ausgewiesene Personen und für die auf freiwilliger Basis zu tragbaren Kosten besuchten Gespräche und Programme beauftragt. Drei Punkte aus der Revision des GhG ziehen neue Aufgaben nach sich, die zusätzliche Ressourcen erforderlich machen und die in das Mandat der Caritas Valais-Wallis einzubinden sind:

Erstens die Einführung der proaktiven Ansprache nach jeder polizeilichen Intervention, was in Artikel 11 Absatz 2 vorgeschlagen wird. Die Kosten für die zusätzlich erforderlichen Ressourcen werden auf CHF 22'800.-, basierend auf durchschnittlich 365 Interventionen pro Jahr, geschätzt.

Zweitens die Erhöhung der obligatorischen Gespräche für polizeilich aus der Wohnung ausgewiesene Personen von einem Gespräch auf drei Gespräche, aber auch die Ausweitung dieser Gespräche auf Personen, die einer zivilgerichtlichen ausgesprochenen Fernhaltmassnahme unterstellt sind (Art. 28b ZGB). Auf eine Umfrage bei den Bezirksgerichten hin konnte das KAGF ermitteln, dass 2022 schätzungsweise 49 Massnahmen gemäss Artikel 28b ZGB ausgesprochen wurden, wovon 38 eine Verlängerung der polizeilichen Ausweisung darstellten. Das würden also lediglich elf Personen mehr ausmachen, die zu den drei obligatorischen Gesprächen bei der Caritas Valais-Wallis verpflichtet werden würden. Anhand einer Hochrechnung, basierend auf 80 Personen, die zu drei obligatorischen Gesprächen verpflichtet werden, lassen sich diese Kosten auf CHF 48'000.- schätzen.

Drittens wird die Zahl der auf freiwilliger Basis geführten Gespräche (kostenloses Erstgespräch und freiwillige Betreuungsgespräche) dank der proaktiven Ansprache ebenfalls potenziell zunehmen. In der Hochrechnung wird von 130 zusätzlichen freiwilligen Gesprächen ausgegangen, was zusätzliche Kosten von CHF 26'000.- bedeuten wird.

Die Zunahme der Leistungen, die von der Caritas Valais-Wallis im Rahmen dieser neuen Bestimmungen verlangt werden, wird schliesslich ihre transversalen Kosten beeinflussen.

Angesichts des Vorgenannten wird das KAGF eine Budgeterhöhung von CHF 110'000.- benötigen, um das neue Mandat der Caritas Valais-Wallis decken zu können. Die Anpassung des Mandats der Caritas Valais-Wallis gemäss den Änderungen aus dem Gesetzesentwurf wurde auf einen maximalen Gesamtbetrag

von CHF 200'000.- pro Jahr geschätzt. 2023 flossen CHF 90'000.- des Budgets des KAGF an das Mandat der Caritas Valais-Wallis.

### 5.3. KAGF

Der Ausbau der Ausbildung (Art. 14) wird für das KAGF gewiss eine Budgeterhöhung erforderlich machen, was aber schrittweise über mehrere Jahre erfolgen kann. Es wurden nämlich bereits Module zur Sensibilisierung für häusliche Gewalt erarbeitet. Es wird darum gehen diese anzupassen, damit sie zweckmässig bleiben. Werden diese Schulungsmodule staatsintern erteilt, so könnten die Kosten jeweils von der entsprechenden Dienststelle übernommen werden.

## 6. Schlussbemerkungen

Der vorliegende Entwurf der Revision des GhG ermöglicht, die Bekämpfung häuslicher Gewalt im Wallis voranzutreiben – einerseits, indem den Empfehlungen aus dem Evaluationsbericht von 2021 Folge geleistet wird und andererseits, indem im Rahmen der Zuständigkeit des Kantons zur Umsetzung der Istanbul-Konvention beigetragen wird. Die wichtigsten Vorschläge dieses Entwurfs – nämlich die Entwicklung des Bedrohungsmanagements mit einer Früherkennung von Risiken, die Verankerung der Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen des Staates und den beauftragten Organisationen, das proaktive Vorgehen der Fachberatungsstellen gegenüber den Betroffenen, die Berücksichtigung der Kinder als vollwertige Opfer sowie die Erhöhung der Zahl der obligatorischen sozialtherapeutischen Gespräche – unterstützen eine Intensivierung der Prävention, eine Verringerung von Wiederholungstaten und eine Verbesserung des Opferschutzes.

Die Änderungen, für deren Umsetzung die Gewährung zusätzlicher finanzieller Ressourcen erforderlich ist, wie in Punkt 4 beschrieben, sollten erst nach der Gewährung dieser Mittel in Kraft treten.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Sitten, den 10. April 2024

Der Präsident des Staatsrates: **Christophe Darbellay**  
Die Staatskanzlerin: **Monique Albrecht**